



gültig ab 01.01.2022

Nachfolgend unterrichten wir Sie über die zurzeit gültige Beitragsregelung für den Besuch von städtischen Kindertagesstätten sowie die Vergünstigungsregelung für Familien/Haushalte mit geringem Einkommen sowie derer mit zwei oder mehr Kindern:

		NEU ab 01.01.2022				
		Krippe	Kindergarten ohne Freistellung des Landes Hessen	Freistellung durch das Land Hessen	Kindergarten	Hort
Modul A	20 Stunden / Woche			143,74 €	0,00 €	
Modul B	bis zu 30 Std. / Woche	143,74 €	143,74 €	143,74 €	0,00 €	
Modul C	bis zu 40 Std. / Woche	191,65 €	191,65 €	143,74 €	47,91 €	
Modul D	bis zu 50 Std. / Woche	239,57 €	239,57 €	143,74 €	95,83 €	167,83 €

Kinder, die nach 12 Uhr in der Betreuung sind, müssen am Mittagessen teilnehmen.

Für **Kindergartenkinder** wird zusätzlich Essensgeld in Höhe von derzeit

2,50 Euro pro Essen

erhoben.

Für **Kinderkrippen** liegt der zusätzliche Beitrag für die Teilnahme an der Mittagessensversorgung bei

40,00 Euro monatlich

und für Pflegeartikel bei

28,00 Euro monatlich

Für **Hortkinder** liegt der zusätzliche Beitrag für die Teilnahme an der Mittagessensversorgung bei

50,00 Euro monatlich.



Die Entgelte für den Besuch unserer Einrichtungen sowie die Essensgelder/Pflegeartikel sind im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu entrichten. Sollten Sie noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, so wollen Sie dies bitte alsbald veranlassen. Entsprechende Formulare sind in den Kindertagesstätten erhältlich.

Bei Neuaufnahmen ist grundsätzlich immer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Für Familien bzw. Haushalte mit geringem Einkommen oder mit mehr als einem Kind, welche Krippen/Krabbelstuben, Kindergärten und Horte/Grundschulen besuchen, werden unter bestimmten Voraussetzungen Freistellungs- oder Ermäßigungsmöglichkeiten eingeräumt. Diese betreffen ausschließlich die Beiträge für den Besuch der Einrichtungen, nicht aber die Essensgelder oder Verpflegungskosten.

Beziehen von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Asylbewerberleistungsgesetz, Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag können auf Antrag, beim Jobcenter-Darmstadt oder dem Sozialamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt, zum Teil von den Essensgeldern oder Verpflegungskosten freigestellt werden.

Die Anträge auf Freistellung bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung eines Kindes können unter bestimmten Voraussetzungen in den jeweiligen Kindertagesstätten oder beim Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt gestellt werden.

Die Zahlung von Verpflegungskosten, Teegeld oder ähnlichem bleibt von der Zahlung unbeeinflusst.